



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01166**
Datum: 25.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 19.05.2020 16.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 18.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 24.06.2020 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion - Allgemeine Verlängerung von Fristen für kommunal geförderte Projekte gemeinnütziger Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit für Projekte gemeinnütziger Einrichtungen, die von der Stadt Halle im Jahr 2020 gefördert werden, eine generelle 6-monatige Verlängerung der genehmigten Fristen für die Umsetzung von Projekten und den Nachweis der Mittelverwendung erfolgen kann.

Für den Fall, dass bereits bewilligte Projekte aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt werden konnten, soll den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, die bewilligten Mittel für vergleichbare Projekte einzusetzen.

gez. Andreas Wels
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Die Corona-Krise hat den Abbruch zahlreicher Projekte in gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt erzwungen bzw. deren Umsetzung erheblich verzögert. Ziel des Antrages ist es, den Antragstellern grundsätzlich die Möglichkeit einer Verlängerung der Fristen zur Realisierung und Abrechnung ihrer Projekte einzuräumen. Einzelverhandlungen zwischen Antragstellern und der Stadt als Fördermittelgeber sollen nur in Einzelfällen noch erforderlich sein.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

11. Juni 2020

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020

Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion – Allgemeine Verlängerung von Fristen für kommunal geförderte Projekte gemeinnütziger Einrichtungen

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01166

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Der erste Teil des Antrages ist unzulässig.

Begründung:

Die Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung von Fristen im Fördermittelverfahren zur Umsetzung der Projekte bzw. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung betrifft die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und unterfällt damit dem Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA. Hiernach ist allein der Oberbürgermeister dafür verantwortlich, dass Verwaltungsentscheidungen im Bürgerinteresse und nach objektiven Kriterien in einem ordnungsgemäßen Verfahren und nach hinreichender Abwägung getroffen werden. In diesen Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters darf der Stadtrat nicht im Beschlusswege, auch nicht mittels eines Prüfauftrages, eingreifen.

Hinsichtlich des 2. Teils des Antrages (mögliche anderweitige Verwendung der Mittel) sind je nach Projekt möglicherweise Gremienbeschlüsse für die Maßnahme erforderlich.

Egbert Geier
Bürgermeister